

02.24

ZCG

Zeitschrift für
Corporate Governance

19. Jahrgang
April 2024
Seiten 45 – 96

www.ZCGdigital.de

Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

Fachbeirat:

Prof. Dr. Alexander Bassen,
Universität Hamburg

Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums,
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Thomas Berndt,
Universität St. Gallen

WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin,
International School of Management,
Dortmund

Dr. Christine Bortenlänger,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Deutsches Aktieninstitut e.V.

Prof. Dr. Gerrit Brösel,
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Henning Herzog,
QIRM Institut für Regulation &
Management e.G.

Ulrich Hocker, Hauptgeschäftsführer
Deutsche Schutzvereinigung für
Wertpapierbesitz e.V.

Prof. Dr. Anja Hucke, Universität Rostock

Prof. Dr. Annette G. Köhler,
Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Stefan Müller, Helmut Schmidt
Universität Hamburg

Prof. Dr. Patrick Velte,
Leuphana Universität Lüneburg

Prof. Dr. Axel von Werder,
Technische Universität Berlin

WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,
Norbert Winkeljohann Advisory &
Investments

Prof. Dr. Henning Zülch,
Handelshochschule Leipzig (HHL)

ZCG

Management

Diversität in der Unternehmensführung

[Sure/Wild, 49]

Künstliche Intelligenz

[Stöger, 59]

ZCG

Recht

LkSG in der Praxis

[Lüneborg/Schmelzeisen, 63]

Bekämpfung von Finanzkriminalität

[Rinker, 68]

Rechtsprechungsreport

[Gebhardt, 74]

ZCG

Rechnungs- legung

ESRS-konforme Implementierung

der Wesentlichkeitsanalyse

[Baumüller, 78]

Diversity Reporting im Spannungsfeld

zwischen Nachhaltigkeits- und

Corporate-Governance-Berichterstattung

[Velte, 84]

ESRS-konforme Implementierung der Wesentlichkeitsanalyse

Ausgewählte Fallstricke aus der bisherigen Praxis der neuen Nachhaltigkeitsbericht- erstattung

Dr. Josef Baumüller

Während gerade noch die letzte Berichtssaison der nichtfinanziellen Berichterstattung gem. Non-Financial Reporting Directive (NFRD) zu ihrem Abschluss gelangt, befassen sich zahlreiche europäische Unternehmen bereits mit den Vorbereitungen für die Erst-anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Diese geht mit einem neuen Anspruchsniveau an die zukünftig vorzulegenden Nachhaltigkeitsberichte einher. Das „Herzstück“ der Berichtspflichten gem. CSRD stellt dabei ein Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit dar, dessen Operationalisierung zu- meist am Anfang eines Implementierungsprojekts steht. Die Qualität, mit der dies gelingt, bestimmt maßgeblich auch die Nützlichkeit der daran knüpfenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der vorliegende Beitrag skizziert vier praxisrelevante Fallstricke, mit denen sich Unternehmen dabei konfrontiert sehen, und zeigt mögliche Lösungsansätze auf.

1. Hintergrund

Bereits die Berichtspflichten gem. NFRD beruhten auf einem Wesentlichkeitsgrundsatz als zentrales Prinzip, auf dessen Grundlage Unternehmen die für ihre nichtfinanzielle Berichterstattung geforderten Inhalte festlegen sollten. Dieser Grundsatz erwies sich schnell als höchst auslegungsbedürftig, eine zufriedenstellende Klärung in der Literatur oder über weitere Initiativen der EU-Kommission ist allerdings nicht gelungen. Dies war ein wesentlicher Grund dafür, dass die Erarbeitung einer neuen Richtlinie als notwendig erachtet wurde – was zur Verabschiedung der CSRD im Jahr 2022 führte. Als ein zentraler Neuerungsaspekt wird

erstmalig der auch dort vorgesehene Wesentlichkeitsgrundsatz näher spezifiziert und inhaltlich als „doppelte Wesentlichkeit“ besonders ambitioniert gestaltet.¹

Die Operationalisierung dieses in der CSRD selbst abstrakt beschriebenen Wesentlichkeitsgrundsatzes erfolgt im Rahmen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Diese Standards werden mit der CSRD im europäischen Bilanzrecht verankert und konkretisieren die Berichtspflichten, die Unternehmen im von der CSRD festgelegten Anwendungsbereich zu erfüllen haben. Umfang-

reiche Ausführungen zum Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit finden sich in ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“. Die im Juli 2023 finalisierte und im Dezember des Jahres offiziell im Amtsblatt der EU verlaublichbare Fassung dieses Standards stellt nun für viele Unternehmen den Startpunkt ihrer Befassung mit den neuen Berichtspflichten dar.²

Trotz aller nunmehr vorliegenden Leitlinien zum Wesentlichkeitsgrundsatz in den ESRS bleiben beträchtliche Anwendungsfragen ungeklärt. Dies liegt u. a. an der Vielzahl an Sachverhalten, auf die dieser Grundsatz anzuwenden ist und die sich einer generellen Verallgemeinerung entziehen. Darüber hinaus betreten die ESRS in zahlreichen Aspekten dieses Grundsatzes regulatorisches Neuland – selbst wenn versucht wurde, die Ausführungen an bereits in der bisherigen Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung etablierte Konzepte zu knüpfen. Um die weiterhin verbliebenen Fragestellungen zu adressieren, hat die EU-Kommission im Dezember 2023 noch Entwürfe für Implementation Guidelines zu den ESRS veröffentlicht, die u. a. Auslegungen zum Wesentlichkeitsgrundsatz enthalten.³

Dennoch – die Praxis zeigt, dass zahlreiche Fragestellungen noch immer nicht (ausreichend) klar adressiert sind und damit zu potenziellen Fallstricken bei der Implementierung der Vorgaben der ESRS werden können. Vor diesem Hintergrund widmet sich der vorliegende Beitrag einigen typischen Problembereichen und diskutiert, wie Unternehmen hier zu einer normenkonformen Auslegung der Berichtsvorgaben kommen können.

2 Siehe z. B. Herold/Grottel/Klein, IRZ 2023 S. 475 ff.

3 Gegenwärtig verfügbar unter <https://www.efrag.org/News/Public-471/Publication-of-the-3-Draft-EFRAG-ESRS-IG-documents-EFRAG-IG-1-to-3> (Abruf: 27.2.2024).

Dr. Josef Baumüller

Technische Universität Wien, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien

1 Stellvertretend für diesen Übergang Stawinoga/Velte, ZfU 2022 S. 210 ff.

► Die geforderte Abgrenzung zwischen negativen und positiven Auswirkungen ist mit Schwierigkeiten behaftet. ◀

2. Identifizierung positiver Auswirkungen

Ein Aspekt des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit ist es, dass Unternehmen über die Auswirkungen ihrer Wirtschaftsaktivitäten berichten müssen – und zwar unabhängig davon, ob sie

- tatsächliche, d. h. bereits eingetretene, oder potenzielle, d. h. lediglich wahrscheinliche Auswirkungen sind,
- negative oder positive Auswirkungen sind.⁴

In beiden Punkten sehen sich Unternehmen mit Herausforderungen konfrontiert. Zum Ersten ist anzuführen, dass für die Erfassung tatsächlicher Auswirkungen beispielsweise eine laufende Dokumentation bzw. Messung von eingetretenen Auswirkungen erfolgen muss, wie sie in der Finanzberichterstattung durch Buchhaltungs- und ähnliche Datenerfassungssysteme erfolgt;⁵ potenzielle Auswirkungen erfordern demgegenüber den Einsatz verlässlicher Verfahren zur Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit.⁶

In der Praxis hat sich zuletzt herausgestellt, dass gerade die zum zweiten Punkt geforderte Abgrenzung zwischen negativen und positiven Auswirkungen ebenso mit Schwierigkeiten behaftet ist. Dies mag nicht zuletzt dem Umstand geschuldet sein, dass die bisherige Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung bzw. der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung von einem Fokus auf negative Auswirkungen geprägt war und positive Auswirkungen vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit erhalten haben. Die ESRS stellen klar, dass sich dies nunmehr zu ändern hat; viele Unternehmen haben sich aber folglich erstmals auf systematische Weise mit diesem Aspekt der Berichterstattung zu befassen.

Ausgangspunkt ist die Definition von „Auswirkungen“ im Glossar zu den ESRS:

⁴ Vgl. ESRS 1.43.

⁵ An die Verlässlichkeit dieser Systeme sind grundsätzlich auch dieselben Anforderungen in puncto Verlässlichkeit zu stellen; siehe bereits Baumüller, ZCG 2024 S. 32 f.

⁶ Siehe weiterführend zu den dabei auftretenden Problemen Gleißner/Baumüller, KoR, im Erscheinen.

„Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an.“⁷ Es handelt sich also um Veränderungen, die mit den Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens verbunden sind und auf die Nachhaltigkeitsaspekte gem. CSRD/ESRS wirken. Bedeutsam ist dabei, dass ein objektiver Bezugspunkt für die Beurteilung der Schwere dieser Auswirkungen festgelegt ist: die nachhaltige Entwicklung. Diese ist i. S. d. Definition der Brundtland-Kommission bzw. deren Operationalisierung in Form der Sustainable Development Goals zu verstehen.

Dieser Referenzpunkt, anhand dessen Auswirkungen zu beurteilen sind, ist nunmehr vor allem für die Unterscheidung von negativen und positiven Auswirkungen von Bedeutung. Insbesondere lässt sich daran aufzeigen, dass eine Verminderung einer negativen Auswirkung noch keine positive Auswirkung darstellt. Dies sei an folgenden Beispielen demonstriert.

► Beispiel 1: Treibhausgas-Emissionen

Ein Unternehmen, das seinen Fuhrpark von Verbrennern auf Elektroautos umstellt, erzielt damit noch keine positiven Auswirkungen – es vermindert lediglich negative Auswirkungen. Denn als objektiver Bezugspunkt ist das Ziel der Null-Emissionen maßgeblich. Eine positive Auswirkung läge dann vor, wenn das Unternehmen Technologien entwickelt, die für die Emissionsreduktion anderer Unternehmen von Bedeutung sind – oder z. B. Lösungen für die Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid (CCS) anbietet.

► Beispiel 2: Arbeitszeiten

Ein Unternehmen, das sicherstellt, dass gesetzliche Vorgaben zur Arbeitszeit der Mitarbeitenden eingehalten werden, verhindert den Eintritt negativer Auswirkungen. Eine positive Auswirkung könnte durch das Setzen von Maßnahmen erfolgen, die weit über den geforderten Rahmen hinausgehen (vielleicht indem die Zustellung dienstlicher Benachrichtigungen über das

Wochenende durch die Unternehmensserver unterbunden wird).

► Beispiel 3: Sozialer Dialog

Die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen oder anderer sozialer Dialogmechanismen ist keine positive Auswirkung, sondern der Bezugspunkt dieses Nachhaltigkeitsaspekts. Wird z. B. eine solche Arbeitnehmervertretung auch ohne gesetzliche Verpflichtung eingerichtet, z. B. wegen zu geringer Unternehmensgröße oder weil dies in einem Land gesetzlich nicht gefordert ist, wird ebenso nur eine negative Auswirkung verhindert. Folglich ist es aber eine negative Auswirkung, wenn kein solcher Dialogmechanismus existiert – selbst wenn sich ein Unternehmen mit keiner gesetzlichen Verpflichtung konfrontiert sieht; die Einrichtung eines solchen Mechanismus kann dann aber keine positive Auswirkung darstellen.

Die angeführten Beispiele zeigen auf, dass auch die Abgrenzung von (positiven) Auswirkungen und Maßnahmen von Bedeutung ist. Zu Letzteren findet sich folgende Definition im Glossar zu den ESRS: „Maßnahmen bezieht sich auf: i. Maßnahmen und Aktionspläne (einschließlich Übergangspläne), die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen festgelegte Ziele erreicht, und mit denen das Unternehmen auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen reagiert, und ii. Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Mitteln zu unterstützen.“⁸ Auswirkungen sind sohin die Folge von Wirtschaftsaktivitäten, Maßnahmen demgegenüber die konkreten Reaktionen eines Unternehmens, um die besagten Folgen zu verändern. Im oben genannten Beispiel 1 wäre die Umstellung des Fuhrparks in Richtung Elektromobilität eine solche Maßnahme, die die negative Auswirkung der Treibhausgas-Emissionen vermindert. Die Herstellung von CCS-Technologien ist demgegenüber eine Wirtschaftsaktivität, die Auswirkungen verursacht, und keine Maßnahme oder Auswirkung per se (obschon zu solchen führend).

⁷ EU-Kommission, ABl. L vom 22.12.2024, S. 280.

⁸ EU-Kommission, ABl. L vom 22.12.2024, S. 259.

► Eine Netto-Betrachtung von Auswirkungen und Risiken ist fortan nach den Vorgaben der ESRS nicht mehr zulässig. ◀

Abschließend ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der zuvor dargelegten Absolutsetzung eine relative Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen i. d. R. nicht sachgerecht ist. D. h. ein Unternehmen kann nicht damit argumentieren, keine Auswirkungen zu erzielen, weil gewisse Folgen seiner Wirtschaftsaktivitäten – z. B. verursachte Emissionen – um ein Vielfaches geringer sind als die eines anderen Unternehmens. Möglich ist es aber, dass diese Auswirkungen gegenüber anderen Auswirkungen des Unternehmens hintenangestellt werden und unter Schwellenwerten für die Aufnahme in die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Liegen kommen – wobei diese Schwellenwerte durch die berichtspflichtigen Unternehmen selbst festgelegt werden können und mitunter den größten Stellhebel darstellen, dessen sich Unternehmen im Rahmen ihrer Wesentlichkeitsanalysen bedienen können.

3. Analyse von Brutto-Auswirkungen bzw. -Risiken

In der bisherigen Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung war es in Deutschland – anders als in Österreich – zulässig, eine Netto-Betrachtung von Auswirkungen und Risiken zugrunde zu legen und damit nur insofern zu berichten, als beispielsweise eine negative Auswirkung nicht durch gesetzte Maßnahmen kompensiert wird.⁹ Dies ist fortan nach den Vorgaben der ESRS nicht mehr zulässig, da eine Brutto-Betrachtung zu erfolgen hat.¹⁰ Auswirkungen und Risiken sind damit gesondert von den Maßnahmen, um diese zu adressieren, zu berichten.

Die Grundlage hierfür findet sich in Anhang B zu ESRS 1: „Informationen dürfen nicht aufgerechnet oder ausgeglichen werden, um sie neutral zu machen. Ein sorgfältiges Vorgehen schließt ein, dass die Chancen nicht überbewertet werden und die Risiken nicht unterschätzt werden. Ebenso wenig dürfen Chancen unter-

bewertet oder Risiken überschätzt werden. Zusätzlich zu den Bruttowerten kann das Unternehmen aufgerechnete Informationen vorlegen, sofern durch diese Darstellung keine relevanten Informationen verschleiert werden und wenn die Auswirkungen und die Gründe der Aufrechnung klar erläutert werden.“¹¹

Dies bedeutet, dass beispielsweise im Falle der Bewertung von Auswirkungen die dafür vorgesehenen Bewertungsmaßstäbe – Schwere und Wahrscheinlichkeit – auf einem gewissen Abstraktionsniveau zu untersuchen sind.¹² Kontextfaktoren wie insbesondere Orts- bzw. Länderspezifika oder Wertschöpfungsketten-Konfigurationen wird dabei eine zentrale Rolle zukommen:

► **Beispiel 1: Treibhausgas-Emissionen**

Ein Unternehmen, das eine Fabrik betreibt, wird mitunter über den Nachhaltigkeitsaspekt „Klimawandel“ berichten müssen (im Hinblick auf die verursachten Emissionen) – selbst wenn es überaus effektive Filter installiert hat, die diese Emissionen auf ein Minimum beschränken.

► **Beispiel 2: Wasserverbrauch**

Ein Unternehmen, das an einem Standort Grundwasser entnimmt, um es im Produktionsprozess zu verwenden, wird hier häufig eine Brutto-Auswirkung identifizieren, sollte es in der relevanten Region Probleme mit Wassermangel geben. Dies gilt selbst dann, wenn das Unternehmen bspw. durch ausgefeilte Wiederverwertungsprozesse die Wasserentnahmen auf ein Minimum zu beschränken vermag.

► **Beispiel 3: Korruption und Bestechung**

Ist ein Unternehmen auf einem Markt tätig, der für seine Anfälligkeit für solche Geschäftspraktiken bekannt ist, wird dies im Nachhaltigkeitsbericht zu einer Behandlung führen müssen. Die eingerichteten Anti-Korruptions-Systeme sind lediglich als Maßnahme zu verstehen, die bspw. das Brutto-Risiko eines Korruptionsvorfalls mindern.

Dies ist bereits bei der Identifikation von Auswirkungen, die einer Bewertung un-

terzogen werden, zu berücksichtigen – und führt zu einer signifikant ausgeweiteten „longlist“ an beurteilungsrelevanten Sachverhalten. In der Praxis wird oft eine Bestandsaufnahme von eingerichteten Maßnahmen dazu führen, Rückschlüsse auf bestehende Brutto-Auswirkungen bzw. -Risiken zu ziehen.

► **Beispiel**

Ein Unternehmen hat seit vielen Jahren eine Richtlinie implementiert, wonach jedes Sponsoring, das mit politischen Institutionen in Verbindung gebracht werden könnte, untersagt wird. Dies lässt Rückschlüsse darauf ziehen, dass Brutto-Auswirkungen bzw. -Risiken i. V. m. dem Nachhaltigkeitsaspekt „Politisches Engagement und Lobbytätigkeiten“ existieren.¹³

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass es möglich ist, dass ein Unternehmen zum selben Nachhaltigkeitsaspekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen entfaltet bzw. mit Risiken und Chancen konfrontiert ist, z. B. indem es einerseits Emissionen verursacht und andererseits Technologien zur Dekarbonisierung entwickelt. In diesem Fall muss ebenso über beide Auswirkungen gesondert berichtet werden. Sofern – ggf. nachhaltigkeitsaspekt-übergreifend – Zusammenhänge zwischen negativen und positiven Auswirkungen, Risiken und Chancen bestehen, können diese in der Berichterstattung gesondert gewürdigt werden.¹⁴

Weitere illustrative Ausführungen enthält der Entwurf zur EFRAG IG 1: Materiality assessment implementation guidance. Hervorgehoben wird u. a. das Verbot einer Aufrechnung von Auswirkungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und an unterschiedlichen Stellen innerhalb der Berichtsgrenzen. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass Kompensationen gesondert von der hier behandelten Frage der Aufrechnung zu betrachten

9 Für eine Diskussion DRSC, CSR-Studie, Berlin 2021, Tz. 338 ff.

10 Dazu ausführlich Baumüller/Lopatta/Hrinkow, in: Freiberg/Lanfermann, ESRS Kommentar, Freiburg 2023, § 3 Tz. 64.

11 ESRS 1, Anhang B.QC8.

12 Dazu ESRS 1.AR10.

13 Ein Unterthema, das dem Thema „Unternehmenspolitik“ i. S. d. ESRS G1 zugewiesen ist. Siehe ESRS 1.AR 16.

14 Siehe hierzu die Beispiele in ESRS 1.52 i. V. m. wesentlichen Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben.

► Die Wesentlichkeitsanalyse ist in den weiter abgesteckten Rahmen eines Prozesses der Sustainability Due Diligence eingebettet. ◀

sind; ESRS E1 und ESRS E4 enthalten konkretere Vorgaben hierzu.¹⁵

4. Dialog mit den „richtigen“ Stakeholdern

Die Wesentlichkeitsanalyse gem. ESRS ist in den weiter abgesteckten Rahmen eines Prozesses der Sustainability Due Diligence eingebettet. Da die ESRS lediglich Vorgaben zur Unternehmensberichterstattung enthalten, können sie zwar keine materiellen Vorgaben für Unternehmen zur Einrichtung gewisser Prozesse geben; die Ausführungen in Kap. 4 von ESRS 1 sind aber insofern bemerkenswert, als sie den berichtspflichtigen Unternehmen faktisch keine Wahl lassen, als ihre etablierte Due-Diligence-Prozesse auf ESG-Faktoren auszudehnen, um damit eine belastbare (und in Folge: prüfbare) Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzulegen.¹⁶ Damit wird mitunter auch das Ergebnis der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) vorweggenommen, die voraussichtlich für einen Teil der Unternehmen, die gem. CSRD zur Anwendung der ESRS verpflichtet sein werden, erstmals eine materielle Pflicht zur Einrichtung entsprechender Prozesse vorsehen wird. Dies unterstreicht erneut, dass der europäische Gesamtnormenrahmen zur Forcierung einer nachhaltigen Wirtschaftsordnung noch Inkonsistenzen enthält und z. T. in kontra-intuitiven Sequenzen aufgezogen wurde.¹⁷

Das Fundament der Sustainability Due Diligence ist in Folge der Stakeholder-Dialog. Mit ihm soll erhoben werden, welche Auswirkungen ein Unternehmen entfaltet – um in Folge vor allem negative Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder zumindest wiedergutzumachen. Dies erfordert einen laufenden Austausch mit jenen Stakeholdern, die von den Auswirkungen betroffen sind – bzw. mit Dritten, die hierzu verlässliche Einschätzungen abgeben können. In den ESRS findet sich die Wichtigkeit des Stake-

Wesentlichkeitsanalyse

holder-Dialogs dadurch deutlich bestätigt, dass gefordert wird, diese Stakeholder sowohl bei der Identifikation der potenziell wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte („longlist“)¹⁸ als auch bei der Bewertung der Wesentlichkeit dieser Nachhaltigkeitsaspekte („shortlist“)¹⁹ einzubinden.

Hieraus folgt zunächst für den Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung, dass die Wesentlichkeitsanalyse mitunter einen Meilenstein im internen Reporting-Prozess darstellen kann, der in gewisser zeitlicher Nähe zum Stichtag der Berichterstattung gesetzt wird. Der zugrundeliegende Prozess muss jedoch fortlaufend sein. D. h. es ist nicht ausreichend, etwa im Sommer Fragebögen auszusenden oder Workshops durchzuführen, um so Einschätzungen der Stakeholder einzuholen und daraus die wesentlichen Auswirkungen, auf die im Nachhaltigkeitsbericht einzugehen ist, abzuleiten. Vielmehr ist einerseits ein laufender Austausch sicherzustellen, der aber andererseits auch erlaubt, die benötigten Informationen zu verschiedenen Zeitpunkten einzuholen und damit nicht alles in den eigentlichen Reporting-Prozess zum Jahresende hin zeitlich zu integrieren. Außerdem kann die Zur-Verfügung-Stellung von Beschwerdekkanälen dem Stakeholder-Dialog zugerechnet werden, in manchen Fällen sogar ohne darüber hinausgehendes Tätigwerden.

Des Weiteren ist aber sicherzustellen, dass das Unternehmen Informationen von jenen Stakeholdern einholt, die als „betroffene Stakeholder“ i. S. d. ESRS 1.22 (a) einzustufen sind: „Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens und seinen direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen in seiner gesamten Wertschöpfungskette betroffen sind oder betroffen sein könnten, sei es auf positive oder negative Weise“. Diese können letztlich am verlässlichsten Auskunft geben über die sie betreffenden Auswirkungen und deren Schwere. Da ein direkter Austausch aber nicht immer möglich sein

wird, sieht ESRS 1 vor, dass stattdessen Vertreter oder andere Sachverständige – i. S. v. Repräsentanten – konsultiert werden können.²⁰

► Beispiel 1

Eine Mitarbeiterumfrage kann Auskunft geben über Auswirkungen zum Nachhaltigkeitsaspekt „eigene Belegschaft“. Mitunter kann aber die Arbeitnehmervertretung ebenso verlässliche Einblicke gewähren.

► Beispiel 2

Sofern indigene Völker von Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette betroffen sind, muss ein Unternehmen nicht notwendigerweise mit diesen selbst Kontakt aufnehmen. Gerade NGO können hier Informationen zur Verfügung stellen, die in eine Wesentlichkeitsanalyse Eingang finden können.

Die Anforderungen an Stellvertretende und Repräsentanten werden in den ESRS der „S-Säule“ weiter konkretisiert. Dort wird von „rechtmäßigen Vertretern“ und von „glaubwürdigen Stellvertretenden“ gesprochen.²¹ Das unterstreicht, dass ein Unternehmen entsprechende Sorgfalt an den Tag zu legen hat, um geeignete Kanäle zu identifizieren, die sie über ihre Auswirkungen auf betroffene Stakeholder informieren.

Ein Sonderfall wird schließlich für die ESRS der „E-Säule“ festgelegt – ESRS 1. AR 7 führt den Begriff des „stillen Stakeholders“ ein: „In diesem Fall können Umweltdaten und Daten zur Erhaltung der Arten in die Bewertung der Wesentlichkeit einfließen.“ D. h. ein berichtspflichtiges Unternehmen muss keinen direkten Kontakt zu betroffenen Stakeholdern – was bei ökologischen Nachhaltigkeitsaspekten ohnedies kaum umzusetzen wäre – suchen, aber auch nicht zu Stellvertretern und Repräsentanten. Stattdessen ist es z. B. möglich, sich einzig auf vorliegende Studien oder andere Datenquellen zu stützen. Hintergrund dieser Regelung ist die Sorge der EFRAG, dass externe Experten schlichtweg nicht in ausreichen-

15 Siehe weiterführend [Draft] EFRAG IG 1: Materiality assessment implementation guidance (Dezember 2023) Tz. 152 f.

16 Siehe hierzu bereits ausführlich Baumüller, PiR 2023 S. 214 ff.

17 Weiterführend Baumüller, WT 2024 S. 48 ff.

18 Vgl. ESRS 1.AR 9 (b).

19 Vgl. ESRS 1.AR 8.

20 Vgl. ESRS 1.AR 8.

21 Ausführliche Definitionen für beide Begriffe finden sich im Glossar zu den ESRS.

► Ein Unternehmen kann grundsätzlich mehrere Wertschöpfungsketten haben, die dann berichtspflichtig sein könnten. ◀

der Zahl zur Verfügung stehen können, um alle berichtspflichtigen Unternehmen im Dialog entsprechend zu informieren.²² Da nicht davon auszugehen ist, dass hier das Anspruchsniveau an die gebotene Sorgfalt unter jenem für den Stakeholder-Dialog im Kontext der „S-Säule“ verortet werden soll, muss aber eine entsprechende Expertise im Unternehmen in der Auswertung und Interpretation solcher Daten vorhanden sein.

Selbst wenn ein Unternehmen mit höchsten Sorgfaltsmaßstäben agiert – nicht immer wird das Bild, das sich nach Durchführung des Stakeholder-Dialogs zeigt, gänzlich schlüssig sein. Es obliegt dem Unternehmen selbst, die Schlussfolgerungen hieraus zu ziehen und einzelne Sichtweisen höher zu gewichten als andere; in Ausnahmefällen ist sogar denkbar, dass ein Unternehmen gegen die Sichtweisen entscheidet, die ihm aus dem Stakeholder-Dialog zurückgespielt werden (obschon dies auf methodische Defizite in den Prozessen hinweist). Anders als etwa nach der bisherigen Praxis einer freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Grundlage der Standards der Global Reporting Initiative (GRI) ist auch die Wichtigkeit eines Nachhaltigkeitsaspekts für bestimmte Stakeholder kein relevantes Kriterium für die Festlegung der Wesentlichkeit gem. ESRS.²³ Vielmehr ist erneut das grundlegende Verständnis hervorzuheben, dass Auswirkungen mit absoluten Referenzpunkten in Verbindung gesetzt werden (z. B. Klimawandel, Achtung der Menschenrechte) und der Stakeholder-Dialog hier lediglich dabei helfen soll, eine möglichst objektive Einschätzung zu den Auswirkungen der Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens auf diese Nachhaltigkeitsaspekte zu erlangen. Anders gesagt: Die Sichtweisen von Stakeholdern sind nicht als Selbstzweck zu erheben, sondern (nur) insofern relevant, als sie mit diesen Nachhaltigkeitsaspekten in Verbindung stehen.

5. Abdeckung der Wertschöpfungskette

Nicht nur solche Auswirkungen, die vom Unternehmen selbst verursacht werden, sind im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse zu würdigen – sondern auch solche, die ihm unmittelbar bzw. mittelbar zuzurechnen sind. ESRS 1 führt dazu aus: „Zu den Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Geschäftsbeziehungen umfassen die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens und beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse.“²⁴ Sehr ähnlich (im Ergebnis aber wohl noch weiter gefasst) sind auch Risiken und Chancen zu berücksichtigen, die nicht allein unter die Kontrolle des Unternehmens fallen, sich aber auf dieses letztlich auswirken können.²⁵

Diese Anforderung spielt bereits für die Wesentlichkeitsanalyse eine große Bedeutung. Dabei haben berichtspflichtige Unternehmen zwischen Geschäftsbeziehungen im Allgemeinen und solchen, die sich auf die Wertschöpfungskette beziehen, zu unterscheiden. Dies deshalb, da grundsätzlich alle Geschäftsbeziehungen auf Auswirkungen, Risiken und Chancen zu untersuchen sind – sofern diese unmittelbar mit der Beziehung selbst, also dem Gegenüber in der Geschäftsbeziehung in Verbindung stehen.²⁶ Sofern eine Geschäftsbeziehung aber mit der Wertschöpfungskette verbunden ist, muss darüber hinaus auf mittelbare Geschäftsbeziehungen, also die Geschäftspartner der Geschäftspartner, abgestellt werden. Es gibt hierbei keine Einschränkung im Hinblick auf den Umfang dieser Erweiterung oder auf bestimmte Produkt- bzw. Leistungsbereiche.²⁷

Die Grenzziehung im dargelegten Sinne hängt allerdings auch davon ab, wie weit der Begriff „Wertschöpfungskette“ verstanden wird, d. h. welche Prozesse im Unternehmen konkret umfasst sind. Die Definitionen in den ESRS sind hierzu nicht eindeutig. Ein Abstellen auf die Primäraktivitäten eines Unternehmens erscheint sinnvoll, während sich Analysen i. V. m. Geschäftsfällen zu Unterstützungsaktivitäten (z. B. Verwaltung) i. d. R. auf die Anforderungen an Geschäftsbeziehungen werden beschränken können.²⁸ Anderenfalls wären die Regelungen zu Geschäftsbeziehungen und zur Wertschöpfungskette kaum sinnvoll auseinanderzuhalten; eine solche Abgrenzung scheint aber den Definitionen in ESRS 1 folgend und der gesamten Systematik des Standards nach wichtig zu sein.

Ein Unternehmen kann grundsätzlich mehrere Wertschöpfungsketten haben, die dann berichtspflichtig sein könnten.²⁹ Eine wichtige Einschränkung zu dieser sehr umfassenden Anforderung findet sich in den ESRS ausdrücklich festgehalten: „Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen in der Wertschöpfungskette des Unternehmens zur Bestimmung ihrer Wesentlichkeit konzentriert sich das Unternehmen auf Bereiche, in denen Auswirkungen, Risiken und Chancen aufgrund der Art der jeweiligen Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografischen Verhältnisse oder anderer Faktoren als wahrscheinlich angesehen werden.“³⁰ Damit in enger Verbindung ist aber auch der Grundsatz der „zumutbaren Anstrengung“ zu würdigen.³¹ Dieser erlaubt insbesondere ein schrittweises Ausweiten der eigenen Analysen entlang der Wertschöpfungskette.

Dies spielt insbesondere eine hohe Rolle im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gem. Kap. 10.2

22 Siehe dazu ESRS 1.BC 46.

23 Siehe demgegenüber GRI 101: Grundlagen 2026, Abschn. 1.3.

24 ESRS 1.43.

25 Vgl. ESRS 1.49.

26 Freilich kommen auch hier Wesentlichkeits-erwägungen zur Anwendung. Siehe auch [Draft] EFRAG IG 2: Value chain implementation guidance (Dezember 2023) Tz. 130.

27 Siehe für eine ausführliche Diskussion bereits Baumüller, NaRp 3/2023 S. 25 ff.

28 Siehe dazu Porter, Wettbewerbsvorteile (1986).

29 Siehe auch [Draft] EFRAG IG 2: Value chain implementation guidance (Dezember 2023) Tz. 24.

30 ESRS 1.39.

31 Z. B. ESRS 1.69. Hilfreiche Darstellungen, was die Anforderungen an solche Anstrengungen sind, enthält FAQ 8 der [Draft] EFRAG IG 2: Value chain implementation guidance (Dezember 2023).

► Die ersten Unternehmen, die dem Anwendungsbereich der CSRD unterliegen, müssen bereits für das Geschäftsjahr 2024 Nachhaltigkeitsberichte auf Grundlage der ESRS erstellen. ◀

von ESRS 1. Hiernach wird Unternehmen für drei Jahre erlaubt, bestimmte Informationen über ihre Wertschöpfungskette aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung wegzulassen bzw. sie nur in beschränktem Umfang zu berichten, wenn diese nicht erhoben werden können. Diese Regelung greift jedoch primär für die Berichterstattung über Auswirkungen, Risiken und Chancen mit Bezug zur Wertschöpfungskette. In der Wesentlichkeitsanalyse ist demgegenüber eine vollständige Abdeckung unerlässlich, da anderenfalls die Grenzen für die Berichterstattung gar nicht erst festgelegt werden könnten.

► Beispiel:

Geht ein Automobilkonzern Geschäftsbeziehungen ein, so muss er sich grds. im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse mit damit verbundenen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen befassen. Dies erfordert i. d. R. Datenerhebungen, die schon mit dem Vertragsabschluss (ggf. durch eine Einkaufs-Abteilung) spezifiziert werden sollten. Ist die Geschäftsbeziehung darüber hinaus der Wertschöpfungskette zuzurechnen (z. B. betrifft sie die Beschaffung von Komponenten wie Windschutzscheiben für Autos), so müssen auch die maßgeblichen indirekten Geschäftsbeziehungen, also Lieferanten der Lieferanten, zunächst identifiziert und hiernach gewürdigt werden (z. B. Rohstoffproduzenten, Zwischenfertiger- bzw. -händler etc.), was den Datenbedarf massiv ausweitet und bereits aus rechtlicher Sicht nicht problemlos umzusetzen sein wird (und v. a. für zukünftige Vertragsabschlüsse im Einkauf berücksichtigt werden muss).

Mit Verabschiedung der CSDDD werden die Festlegungen zu den Berichtsgrenzen im Hinblick auf die Wertschöpfungskette neu zu evaluieren sein. Auf der Basis der zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Entwürfe zeichnet sich ab, dass die CSDDD nur einen Teil dieser Wertschöpfungskette gem. CSRD und ESRS adressieren wird. Der hierfür auferlegte Sorgfaltsmaßstab kann allerdings in Rückwirkung auf die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als Auslegungshilfe zur Beantwortung der Frage herangezogen werden, welche Schwerpunkte in der Berichterstattung sinnvoll zu setzen sind.³²

6. Fazit und Ausblick

Die ersten Unternehmen, die dem Anwendungsbereich der CSRD unterliegen, müssen bereits für das Geschäftsjahr 2024 Nachhaltigkeitsberichte auf Grundlage der ESRS erstellen. Sofern nicht ohnehin schon erste „Probelaufe“ für die vergangenen Berichtssaison vorgenommen wurden, steht die Implementierung der Vorgaben zur Wesentlichkeitsanalyse für viele Anwendende nunmehr unmittelbar bevor. Sie sehen sich mit der Herausforderung konfrontiert, dass die ESRS hohe Anforderungen stellen – in entscheidenden Punkten aber zugleich auslegungsbedürftig bzw. nicht immer klar verständlich sind.

Im vorliegenden Beitrag wurden ausgewählte Fragestellungen diskutiert und es wurde aufgezeigt, wie eine normenkonforme – und damit auch dem „Geist“ der ESRS gebührend Rechnung tragende – Operationalisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in entscheidenden Aspekten

erfolgen kann. Viele der bisher in Unternehmen etablierten Praktiken werden dabei nicht mehr fortgeführt werden können, vor allem der Umfang der zu berücksichtigenden Sachverhalte erweitert sich maßgeblich. Umso wichtiger ist es daher, möglichst frühzeitig Handlungsbedarfe zu identifizieren und die erforderlichen Schritte zu setzen. Das wird mit einigem Aufwand verbunden sein – allerdings versprechen die zu ergreifenden Maßnahmen auch neue Erkenntnisse über ein Unternehmen und seine Einbettung in Umwelt und Gesellschaft. Das kann die Grundlage für eine Anpassung von Strategie und Geschäftsmodell auf sich zunehmend verändernde Rahmenbedingungen darstellen – und damit mitunter ein Schlüsselfaktor für die Sicherstellung des langfristigen, nicht nur ökonomisch verstandenen Erfolgs sein.

Es ist davon auszugehen, dass die kommenden Monate noch weitere Leitlinien zur Konkretisierung von Fragen wie jenen, die im vorliegenden Beitrag diskutiert wurden, mit sich bringen. Die Implementation Guidances der EFRAG sind hier an erster Stelle zu nennen,³³ darüber hinaus veröffentlicht die EFRAG seit Februar 2024 nicht-bindende Q&A.³⁴ Inwieweit diese überhaupt noch rechtzeitig für die z. T. bereits laufenden Vorbereitungsarbeiten kommen werden bzw. wie konkret die darin enthaltenen Hilfestellungen sein werden, ist allerdings nicht abzuschätzen. Anwendende sind daher gut beraten, die Klärung der für sie maßgeblichen Fragen im Rahmen der eigenen Kompetenzen selbst voranzutreiben.

³² Vgl. Baumüller, WT 2024 S. 52.

³³ Siehe hierzu ausführlich Reinke/Warnke/Müller, PiR 2024 S. 63 ff.

³⁴ Siehe zu Letzterem ausführlich Baumüller, PiR 2024 S. 74 ff.